



Treptow-Köpenicker Informationsblatt Umweltschutz



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abt. Umwelt, Grün und Immobilienwirtschaft
Fachbereich Umweltschutz
Umwelt ☎ 6172 4250

15/2005
(Stand Dezember 2004)

Hinweise zur Abwasser- und Fäkalienentsorgung

Abwasser von Kleingärten und Siedlungsgrundstücken ist vorwiegend menschlichen Ursprungs und fällt bei Tätigkeiten im Haushalt an, weshalb es auch als häusliches Abwasser bezeichnet wird. Grundsätzlich ist dieses Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 18 a Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Es ist generell verboten, Abwasser ohne Erlaubnis gemäß § 7 a WHG in ein Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) einzubringen. Eine Abwasserbeseitigung durch Einleiten, Verrieseln, Versickern und Verregnen von Abwasser in ein Gewässer ist somit strengstens untersagt.

Daher sind Abwasseranlagen so zu errichten und zu betreiben, dass das Abwasser ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt beseitigt wird. Vor allem müssen die Abwasseranlagen zur Vermeidung von Boden- und Gewässerverschmutzungen nachweislich dicht sein.

Für Kleingärtner und Siedler bestehen folgende Möglichkeiten einer geregelten Abwasserbeseitigung:

- **Abwasserentsorgung von Grundstücken in die öffentliche Kanalisation**

Grundstücke, die an einer betriebsfähigen öffentlichen Kanalisation liegen, sind nach § 40 Abs. (2) der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) an die Entwässerungsleitungen anzuschließen (Anschlusszwang).

- **Abwasserentsorgung von Grundstücken ohne Kanalisationsanschluss**

Wenn ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, muss anfallendes Abwasser aus WC, Dusche und Küche usw. in einem dichten abflusslosen Abwassersammelbehälter aufgefangen werden, der regelmäßig von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu entleeren ist. Die Abfuhrbelege sind aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorzulegen.

Hinweis:

3-Kammer-Absetzgruben bzw. 3-Kammer-Ausfaulgruben mit anschließender Untergrundverrieselung, für die längstens bis 31.12.1992 die wasserrechtliche Erlaubnis galt, sind nicht mehr zulässig, da sie nur ca. 40 % der organischen Stoffe zurückhalten und somit das Grundwasser gefährden.

Nach § 56 Abs. (1) Nr. 3 b) der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 03.09.1997 (GVBl. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2001 (GVBl. S. 260) bedarf die Errichtung von Abwassersammelgruben keiner Baugenehmigung.

Allerdings ist zu beachten, dass für die Errichtung derartiger baulicher Anlagen in der engeren Schutzzone (Zone II) eines Wasserschutzgebietes eine wasserbehördliche Genehmigung bei der Wasserbehörde (Referat VIII D) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Tel.-Nr.: 9025-0, Fax.: 9025-2920) Brückenstraße 6 in 10179 Berlin (formlos oder mittels eines angeforderten Antragsformulars) zu beantragen ist.

Der Antrag muss Name und Anschrift des Bauherrn, eine Baubeschreibung, Bauzeichnungen sowie erforderliche Lage- und Leitungspläne enthalten.

Neubau von Abwassersammelgruben

Abwassersammelbehälter müssen aus einem Stück bestehen, um die Dichtigkeit zu gewährleisten. Solche Behälter werden als monolithische Abwassersammelgruben bezeichnet. Als Werkstoffe sind wasserundurchlässiger Beton, glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK), Polyethylen (HDPE) sowie korrosionsgeschützter Stahl zulässig.

Die gesamte Planung und Errichtung der Abwasseranlage einschließlich der Rohre muss nach den geltenden technischen Regeln erfolgen.

In engeren Schutzzonen (Zone II) von Wasserschutzgebieten dürfen nur doppelwandige monolithische Abwassersammelanlagen errichtet werden. Die Rohrleitungen sind ebenfalls doppelwandig oder im Schutzrohr zu verlegen.

Nachrüsten bestehender Abwassersammelgruben

Sammelgruben aus Betonschachtringen oder in gemauerter Form, die nicht zusätzlich abgedichtet sind, müssen durch

- Einbau einer Innenhülle aus abwasserbeständiger Kunststoffolie,
- Innenauskleidung mit abwasserbeständigen Kunststoffplatten oder
- Einbau eines starren Kunststoffbehälters aus GFK oder HDPE,

von einer Fachfirma nachgerüstet werden.

Achtung: Für Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten, die nicht den Vorschriften entsprechen, sind der Wasserbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnungen verbindliche Sanierungskonzepte vorzulegen.

Dichtheitsprüfungen für Abwassersammelgruben

Abwassersammelbehälter und ihre Zuleitungen sollten vor Inbetriebnahme auf Dichtheit durch einen von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer öffentlich bestellten Sachverständigen oder einem Mitglied der "Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen" geprüft werden.

In Wasserschutzgebieten sind Betreiber von Abwasseranlagen generell verpflichtet, Dichtheitsprüfungen der Abwasseranlagen durch anerkannte Sachverständige auf seine Kosten nach Errichtung, Erweiterung oder wesentlicher Änderung und danach wiederkehrend in Abständen von 20 Jahren für die Zone III B und für die Zone III A nach 10 Jahren durchführen zu lassen.

Bestehende Abwasseranlagen in diesen Zonen müssen erstmalig spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnungen einer Überprüfung unterzogen werden.

Der Betreiber von Abwasseranlagen in der Schutzzone II muss wiederkehrend in Abständen von 5 Jahren die Dichtheitsprüfung vornehmen lassen. Bestehende Abwasseranlagen müssen erstmalig spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnungen auf Dichtheit geprüft werden.

Die Nachweise über die Prüfungen müssen auf Verlangen der Wasserbehörde erbracht werden.

Kleingärten ohne nennenswerte Abwassermengen

Wird Abwasser in zu vernachlässigender Größenordnung erzeugt, ist keine Sammelgrube notwendig. Dies gilt allerdings nicht für Wasserschutzgebiete!

Bei Kompost- oder Humustoiletten muss gesichert sein, dass keine Flüssigkeiten austreten und versickern können. Inhalte voller Behälter sind auf einem gesonderten Komposthaufen zur Nachrotte zu verbringen. Diese Anlagen sind in Wasserschutzgebieten verboten! Chemietoiletten dürfen genutzt werden, wenn deren Inhalte ausschließlich über die häuslichen Abwasseranlagen ordnungsgemäß entsorgt werden können. Eine Entleerung auf dem Komposthaufen ist auf Grund der zugesetzten Chemikalien nicht statthaft. Dies gilt auch für Toilettenrückstände mit biologisch abbaubaren Chemikalien.

Für gewerbliches Abwasser gelten gesonderte Vorschriften für Errichtung und Betrieb!